

Der Schutz sozialer Daten im sozialgerichtlichen Verfahren¹

I. Problembeschreibung

Die Problemlage soll eingangs mittels eines Beispiels erläutert werden.

Beispiel 1:

Anton Abendroth leidet extrem unter Potenzschwäche, die durch ein potenzförderndes AM in ganz erheblichem Maße gemildert werden könnte. Sein Arzt ist sich unsicher, ob bei A. die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 S. 4 SGB V vorliegen, nach denen die Verordnung eines grds. von der Versorgung ausgeschlossenen AM ausnahmsweise im Einzelfall gestattet ist und hat Angst vor einem evtl. Regress gem. § 106 SGB V. A. streitet sich daher unmittelbar mit seiner Krankenkasse über die Frage der Erstattungsfähigkeit und schildert in Kenntnis des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I freimütig Details. Dennoch kommt es zum Gerichtsverfahren, bei dessen mündlicher Verhandlung im Zuschauerraum zum großen Schrecken des A. sein Intimfeind Bodo Bär erscheint, ein Mannsbild wie er im Bucho steht. Als Richter Rührig beim Sachbericht gem. § 112 Abs. 2 SGG Teile der leidvollen Vergangenheit des A., zwar knapp aber dennoch inhaltsreich wiedergibt, fragt er sich, ob R. das eigentlich darf.

Der Schutz sozialer Daten im sozialgerichtlichen Verfahren ist defizitär. Schon ein Blick ins Gesetz bestätigt dies. Für das Sozialverwaltungsverfahren existieren mit § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X über 30 spezifische Datenschutznormen allein im allgemeinen Teil, für das sozialgerichtliche Verfahren besitzen allenfalls §§ 119, 120 SGG eine gewisse datenschutzrechtliche Relevanz.

Dabei hätte die Gefährdungslage gerade eine umgekehrte Regelungsdichte vermuten lassen. Im Gerichtsverfahren besteht aufgrund der Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhandlungsöffentlichkeit im Vergleich zum Verwaltungsverfahren ein viel höheres Risiko, dass die Informationen auch anderen als der entscheidenden staatlichen Stelle selbst zur Kenntnis gegeben werden.

Der Grund für die normative Vernachlässigung des Datenschutzes des Gerichtsverfahrens liegt im klassischen Verständnis desselben, nach dem

- aufgrund eines fundamentalen rechtsstaatlichen Transparenzverständnisses justizielle Verfahren grundsätzlich öffentlich sind;
- die Rolle des Richters als unbeteiligter Dritte voraussetzt, dass dieser kein überlegenes Tatsachenwissen gegenüber den Beteiligten besitzt,
- die richterliche Aufklärung des zutreffenden Sachverhalts ein zentrales rechtsstaatliches Anliegen ist.

¹ Dieser Vortrag wurde anlässlich einer Vortragsveranstaltung der Juristischen Gesellschaft Frankfurt (Oder) am 02. Februar 2012 in Frankfurt (Oder) gehalten. Es gilt das gesprochene Wort.

Dieses Verständnis prägt vor allem das Erkenntnisverfahren, so dass hier die Reibungen am größten sind. Die Friktionen zwischen klassischem Justizverständnis und Datenschutz bestehen grundsätzlich in allen Verfahrenszweigen, sind aber im sozialgerichtlichen Verfahren am stärksten, aus drei Gründen:

- erstens sind die Sozialdaten überwiegend besonders sensible Daten,
- zweitens hat der Gesetzgeber im Verwaltungsverfahren den Datenschutz besonders detailliert ausgestaltet und
- drittens bestehen zwei zentrale Sondernormen (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 und § 78 SGB X – beide sind auf dem Beiblatt).

II. Die datenschutzrechtlichen Grundlagen

Die Grundlagen des verfassungsrechtlichen Datenschutzes sind bekannt. Aus dem aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG abzuleitenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu entscheiden (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Der verfassungsrechtliche Datenschutz besitzt – eingebettet in die klassische grundrechtliche Eingriffsprüfung - materiell gesehen dabei drei Schutzebenen, auf die später noch einmal zurückzukommen sein wird.

- Zum einen die formale Ebene, nach der grundsätzlich jede Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten einer formalgesetzlichen Grundlage bedarf, die je nach Kontext unterschiedlich bestimmt und bereichsspezifisch sein muss.
- Weiter werden auf zweiter Ebene vor allem aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit datenschutzspezifische Schutzprinzipien abgeleitet, die auch ohne gesetzliche Fixierung Geltung beanspruchen, und ebenfalls primär formal geprägt sind, fünf seien genannt, wie
 1. der Erforderlichkeitsgrundsatz, mit den Unterpunkten des Grundsatzes der Datensparsamkeit und dem Verbot der Vorratsdatensammlung (die öffentliche Stelle muss die Daten konkret zur Aufgabenerfüllung benötigen),
 2. Gebot der anlassbezogenen Datenerhebung, (kein Ausleuchten aller nur denkbaren Fallgestaltungen),
 3. das Gebot der Direkterhebung (Datenerhebung grundsätzlich primär beim Betroffenen);
 4. der Zweckbindungsgrundsatz (die Daten dürfen grds. nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie rechtmäßig erhoben wurden);
 5. das Gebot verfahrensmäßiger Abschirmung (Ergänzung durch Auskunft- und Mitteilungspflichten sowie Dokumentationspflichten).
- Auf dritter Ebene liegt der materielle Ausgleich zwischen dem den Eingriff rechtfertigenden Gemeinwohlbelang und dem Grundrecht. Hier werden die betroffene Sphäre, bis hin zum absoluten Schutz des Persönlichkeitskerns, die Datenmenge, die Verwendungsmöglichkeiten und insbes. die Frage der Möglichkeit der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen relevant.

III. Die Informationserhebung der Gerichte

Die Gerichte sind verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, wobei § 103 SGG für sich genommen grundrechtlich keine Eingriffsgrundlage im Sinne des RiS bilden kann, da er zu unspezifisch ist.

Für die Ermittlungstätigkeit der Gerichte kennt das SGG eine Reihe von klassischen prozessualen Informationsmittel zur Sachverhaltsaufklärung, wie insbesondere

- die Steuerung des Beteiligtenvortrags (§ 106 I, II, § 112),
- die Aktenanforderungen (§ 119 SGG und § 202 SGG i.V.m. § 142 ZPO) und
- die Beweiserhebung (§ 118 SGG).

Diese Maßnahmen begründen Eingriffe in das RiS, dies gilt allenfalls dann nicht, wenn sie sich auf ein Einverständnis des Betroffenen stützen können. Aufgrund dieser Normen ist ein Rückgriff auf die allgemeine Erhebungsbefugnis des § 13 BDSG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) BDSG i.V.m. § 2 LDSG Bbg erforderlich.

Tragen die Beteiligten aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht selbst vor, ist dies regelmäßig nicht als eine vom Gericht zu rechtfertigende Informationserhebung zu verstehen. Im Vortrag kann zugleich ein datenschutzrechtliches Einverständnis des Betroffenen liegen, allerdings rechtfertigt dies nicht die Verwendung pbD Dritter und auch nicht die Erhebung, Weitergabe und Nutzung von pbD. in einem für den Kläger zum Zeitpunkt des Sachvortrag nicht erkennbaren Umfang. So wird man im Ausgangsfall in der Klage des A. kein Einverständnis sehen können, die Krankheitsgeschichte der Öffentlichkeit zu schildern.

IV. Der Schutz des Sozialgeheimnisses im Verfahren

1. Der Schutz des Sozialgeheimnisses im sozialgerichtlichen Verfahren bei der Informationserhebung des Gerichts

a) Die Geltung des Sozialgeheimnisses auch gegenüber prozessualen Informationserhebungen

Das Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I gilt für alle Leistungsträger. Nach § 35 Abs. 2 i.V.m Abs. 3 SGB I ist dem Leistungsträger u.a. die Übermittlung von Daten, die unter das Sozialgeheimnisse fallen, nur gestattet, sofern die §§ 67 ff. SGB X dafür eine spezielle gesetzliche Grundlage enthalten. Diese Normen gehen den Regeln zur Sachverhaltsermittlung nach dem SGG vor. Allerdings besteht für die Datenübermittlung an die Gerichte mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X eine zentrale Erlaubnisnorm.

b) Die Übermittlungsbefugnisse an die Gerichte

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, sofern diese erforderlich ist für die Durchführung eines sozialgerichtlichen Verfahrens, das mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch durch einen Leistungsträger oder einer in § 35 SGB I genannten Stelle zusammenhängt. Für Sozialdaten, die der ärztlichen oder vergleichbaren Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB), besteht gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X eine Widerspruchsmöglichkeit des Betroffenen.

Umstritten ist, ob nur die Leistungsträger, die Beteiligte des jeweiligen Gerichtsverfahrens sind, sich auf § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X berufen dürfen:

Beispiel 2:

Albert ist teilweise erwerbsgemindert. Er streitet sich sowohl mit der Arbeitsagentur über die Frage der Zahlung von Arbeitslosenhilfe, als auch mit dem Rentenversicherungsträger über die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente. Der Rentenstreit hängt bei Gericht, der Arbeitslosenstreit noch nicht. Die Arbeitsagentur ist sich unsicher, ob sie aufgrund eines Verlangens des Gerichts die Sozialakten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X übermitteln darf, da sie nicht Prozessbeteiligte ist; Antwort: ja, sie darf, zumindest nach zutreffender Ansicht, denn

1. Der Normtext gestattet diese Auslegung;
2. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGG will erkennbar einen Datenaustausch zwischen Leistungsträger und Gericht in gleicher Weise wie zwischen Leistungsträgern ermöglichen.
3. Die enge Auslegung würde nur zur Umgehung zwingen, indem der beteiligte Leistungsträger die Vorgänge gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X anfordert und an das Gericht weitergibt.

c) Die Wirkung des Sozialgeheimnisses gegenüber dem Anspruch auf Aktenherausgabe

Der Konflikt zwischen richterlicher Ermittlungstätigkeit und Sozialgeheimnis wird bei der Anforderung der Akten des Leistungsträgers besonders deutlich. § 119 SGG geht davon aus, dass die Sozialgerichte das Recht haben, bei den Leistungsträgern Akten anzufordern.

Da die Vorlagepflicht nach § 119 SGG dem Normtext nach u.a. dann nicht eingreift, wenn dies zum Schutz eines Geheimnisses erforderlich ist, besteht zwischen der Vorlagepflicht auf der einen Seite und der Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X auf der anderen Seite eine grundsätzliche Kompatibilität, die allerdings nicht reibungslos ist:

1. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X verlangt die Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, § 119 SGG dagegen fordert eine umfassende Herausgabe;
2. Nach h.M. steht bei § 119 SGG dem Leistungsträger nicht das Recht zu, die Voraussetzungen abweichend vom Gericht zu beurteilen, während § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X davon ausgeht, der Leistungsträger müsse selbst die Einhaltung der Voraussetzungen der Übermittlung prüfen.
3. Den Geheimnisschutz legt § 35 SGB I in die Zuständigkeit des Leistungsträgers, § 119 SGG dagegen in die der obersten Aufsichtsbehörde.

Diese Friktionen sind durch eine sachgerechte Auslegung des Merkmals der „Erforderlichkeit“ in § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zu bewältigen.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz will nicht dem Leistungsträger ermöglichen, sich einer effektiven gerichtlichen Kontrolle zu entziehen. Das wäre schon mit Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar. Umgekehrt widerspricht es dem Sinn des § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X, der ersuchte Leistungsträger von der Prüfung der Erforderlichkeit vollständig auszusperrten (s. § 67d II SGB X).

Die Lösung ist daher so zu fassen, dass dem Leistungsträger nach einer Aktenanforderung des Gerichts das Recht und die Pflicht obliegt, die Vorgänge durchzusehen und im Wege einer Plausibilitätsprüfung die Teile erkennbar „unkenntlich“ zu machen, die offensichtlich nicht für den Streitgegenstand relevant sind. Sollte das Gericht mit dieser Einschätzung nicht einverstanden sein, muss es die Offenlegung der betreffenden Passagen verlangen. Erst ab diesem Zeitpunkt muss der Leistungsträger entweder die Akten vollständig vorlegen oder die Vorlage gem. § 119 Abs. 1 SGG durch die Aufsichtsbehörde förmlich verweigern lassen.

Beispiel 3:

Streiten die Beteiligten etwa über ein Unfallereignis i.S.d. SGB VII und sind in den Akten des Unfallversicherungsträgers außer den Verfahrensbeteiligten noch weitere Betroffene am Unfallgeschehen erkennbar, ist die Schwärzung dieser Daten bei der erstmaligen Herausgabe der Vorgänge geboten, wenn die Kenntnis des Gerichts, wer die weiteren Betroffenen sind, für die Entscheidungsfindung – aus welchen Gründen auch immer – vollständig irrelevant ist. Dem Gericht bleibt es dann unbenommen, etwa im Wege eines förmlichen Beweisbeschlusses die Bekanntgabe der Namen nachzuverlangen.

2. Das Sozialgeheimnis und die Gewährleistung der Parteiöffentlichkeit

Erhebliche Rechtswirkungen entfaltet das Sozialgeheimnis bei der Frage der Weitergabe der geschützten Daten. Gem. § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X – der zentralen Norm dieses Vortrags – darf der Dritte, d.h. bei uns das Sozialgericht, Sozialdaten, die es von Leistungsträgern gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X erhalten hat, nur dann anderen Personen mitteilen, wenn der Leistungsträger es selbst dürfte.

Auf der anderen Seite bemüht sich das SGG den Informationsfluss zum Gericht für die Parteien transparent zu halten und verlangt vor allem, dass das Gericht nur Tatsachen seiner Entscheidung zu Grunde legen darf, zu denen sich die Beteiligte vorher äußern konnten (§ 128 Abs. 2 SGG) - Prinzip der Parteiöffentlichkeit bzw. etwas enger Gebot des rechtlichen Gehörs.

Mit dem Prinzip der Parteiöffentlichkeit gerät die Geheimhaltungspflicht aus § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X immer dann in Kollision, wenn es um Sozialdaten Dritter geht.

Beispiel 4:

Einer Pflegeeinrichtung wird wegen gröblichem Pflichtverstoß von den Landesverbänden der Pflegekassen der Versorgungsvertrag gem. § 74 Abs. 2 SGB XI außerordentlich gekündigt, da Pflegebedürftige in erheblichem Maße zu körperliche Schäden gekommen sind. Die angerichteten Schäden sind in den Sozialakten geschildert. Völlig zu recht will Sozialrichter R. der Pflegeeinrichtung nicht mehr Details offenbaren, als im Kündigungsschreiben enthalten sind.

Beispiel 5:

Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber gegen das Integrationsamt auf Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbehinderten gem. § 88 SGB IX klagt, und das Gericht ihm nicht uneingeschränkt Einsicht in die beigezogenen Sozialakten des Integrationsamts geben will – nur mit dem Unterschied, dass die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Noch deutlicher wird das Problem, wenn man die Beweisaufnahme bei Dritten mit einbezieht.

Beispiel 6:

In einem Verfahren auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit macht Alfred Aus geltend, wegen Schwierigkeiten mit einem künstlichen Darmausgang die regelmäßigen Arbeitsintervalle künftig nicht einhalten zu können. Das Sozialgericht lädt den Arbeitgeber, bei dem A. noch beschäftigt ist und fragt sich, inwieweit es ihm die Daten aus den Sozialakten mitteilen darf? – Antwort: Gar nicht.

Die Beispiele beschreiben den Konflikt zwischen der Geheimhaltungspflicht gem. § 78 Abs.1 S. 2 SGG und den Grundsätzen der Parteiöffentlichkeit. Zur Lösung dieses Konflikts werden in der Literatur, sofern er überhaupt gesehen wird, zwei Wege vorgeschlagen:

(1) Es wird vorgeschlagen, § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X wegen Art. 19 Abs. 4 GG teleologisch zu reduzieren und ihn im Bereich der Parteiöffentlichkeit nicht, ansonsten aber uneingeschränkt anzuwenden. Diese Begründung überzeugt nicht vollständig, und zwar aus drei Gründen:

1. nicht alle sozialgerichtlichen Verfahren fallen unter Art. 19 Abs. 4 GG,
2. der Vorschlag widerspricht dem Normtext
3. streng genommen ist nicht die Effektivität des Rechtsschutzes, sondern der Grundsatz des rechtlichen Gehörs betroffen.

(2) Weiter wird behauptet, § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X greife deshalb nicht, weil die Weitergabe von sozialen Daten im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Verwendung der Daten zu dem Zweck sei, zu dem die Gerichte diese gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 78 S. 1 SGB X erhalten haben. Auch dies dürfte im Ergebnis abzulehnen sein, wiederum mit drei Argumenten.

1. Bei diesem Verständnis unterfielen die Sozialdaten nicht nur dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit, sondern auch der Verhandlungsöffentlichkeit. Der gesamte Verfahrensdatschutz wäre durch ein anschließendes Gerichtsverfahren aufgehoben;
2. der Sinn des § 78 SGB X, die Gerichte in den einheitlichen Datenschutzraum des Sozialgeheimnisses einzubeziehen, wäre unerreichbar.
3. bei dieser Auslegung wäre § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X wegen Verstoßes gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Gebot der Verfahrenstrennung verfassungswidrig.

Nach dem bisherigen Zwischenergebnis würde die Geheimnisschutzverpflichtung der Gerichte dazu führen, dass die Gerichte gezwungen wären, ggf. Informationen zu verwerten, die ein Beteiligter nicht kannte, da sich nicht immer durch geschickte Sachverhaltsschilderung und durch erneute Erhebung der Daten sowohl die Vorgaben von § 78 Abs. 1 S. 2 SGG als auch die des § 128 Abs. 2 SGG werden erfüllen lassen.

Die Berücksichtigung von Umständen durch den Richter, die den Parteien nicht bekannt sind, widerspricht aber Art. 103 Abs. 1 GG, zumindest dann, wenn die Daten entscheidungserheblich sind und nicht nur eine ergänzende Funktion haben.

§ 78 Abs. 1 S. 2 SGB X ist folglich verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass eine Kundgabe von Sozialdaten durch die Gerichte, die erforderlich ist, um die Mindestanforderungen des rechtlichen Gehörs zu gewährleisten, nicht als Geheimnisbruch anzusehen ist. Als Maßstab kann gelten, dass die Informationen, die bei sachlicher Bewertung ohne Berücksichtigung des Sozialgeheimnisses unbedingt in die Urteilsbegründung gehören, den Beteiligten vorher auch bekannt gegeben werden müssen.

§ 78 SGB X hat erheblichen Einfluss auf die Auslegung des § 120 SGG. Aufgrund der Geheimhaltungspflicht gem. § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X muss der Vorsitzende hinsichtlich der betroffenen Aktenteile die Einsicht untersagen, es sei denn, es greift der Fall der verfassungskonformen Einschränkung des § 78 Abs.1 S. 2 SGB X. Das Ermessen in § 120 Abs. 3 SGG verdichtet sich daher grundsätzlich zu einer Pflicht der Verweigerung der Akteneinsicht.

3. Das Sozialgeheimnis und die Verhandlungsöffentlichkeit

Noch deutlicher ist das Spannungsverhältnis im Bereich der Verhandlungsöffentlichkeit. Die Öffentlichkeit zum Schutze des Sozialgeheimnisses auszuschließen sieht das GVG nicht vor.

Wegen der Spezialität des § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X und der verfassungsrechtlichen Untermauerung ist dies aber zu gewährleisten, hier hilft nur eine analoge Anwendung des § 172 Nr. 2 GVG, der den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutze des Steuergeheimnisses vorsieht.

V. Die datenschutzrechtliche Überlagerung der allgemeine Informationserhebungsbefugnisse der Gerichte

1. Die Informationserhebung durch das Gericht

a) Allgemein

Außerhalb von §§ 69, 78 SGB X, d.h. insbesondere sofern es nicht um die Erhebung von Daten geht, die unter das Sozialgeheimnis fallen (d.h. Daten, die nicht von einem Leistungsträger im Erfüllung des SGB erhoben wurden) werden die allgemeinen gerichtlichen Ermittlungsbefugnisse vom grundrechtlichen Datenschutz überlagert, und zwar auf allen drei Schutzebenen.

b) Überlagerung durch das Gebot der gesetzlichen Grundlage (erste Ebene)

Wegen der fehlenden Konkretetheit der Rechtsgrundlage ist die mit Hilfe der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse zu rechtfertigende Eingriffstiefe gering. So rechtfertigt etwa das Recht Akten bei anderen Gerichten anzufordern (§ 5 SGG) nicht zu Eingriffen in das APR Dritter.

Beispiel 7:

Adalbert klagt auf Gewährung von Arbeitslosengeld. Streitig ist, ob wegen grob fahrlässiger Veranlassung der Kündigung die Verhängung einer Sperrfrist gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III zulässig ist. Das Sozialgericht fordert die Akten des entsprechenden Kündigungsschutzprozesses von den Arbeitsgerichten an. Da in den Akten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers detailliert aufgeführt werden, verweigert das Arbeitsgericht die Übermittlung der Akten. Völlig zu recht. Das Sozialgericht muss den Arbeitgeber selber als Zeugen hören.

c) Überlagerung durch das Gebot der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit i.e.S. (dritte Ebene)

Unbestritten und schon alt und nicht auf das sozialgerichtliche Verfahren beschränkt ist die Erkenntnis, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem gerichtlichen Beweiserhebungsrecht Grenzen setzen kann, wie das grundsätzliche Beweisverwertungsverbot von heimlich mitgehörten Telefongesprächen belegt.

Eine spezielle Frage für das sozialgerichtliche Verfahren besteht allerdings darin, inwieweit gesetzliche Wertungen zum Schutz der APR in das Gerichtsverfahren übertragen werden dürfen. Sie ist zu bejahen, sofern die Gefährdungslagen vergleichbar sind:

Beispiel 8:

In einem Rechtsstreit um die Abrechnung zwischen einem in privater Rechtsform geführten Krankenhaus und der Krankenkasse fordert das Gericht die Patientenakten an.² Die Krankenkasse will als Beteiligte über § 120 SGG Einsicht in die Akten nehmen. Hier wird zu recht vorgeschlagen, die gesetzliche Wertung von § 275 SGB V zu übernehmen, nach der nur der medizinische Dienst der Krankenkasse, nicht aber die Sachbearbeiter Einsicht nehmen dürfen.

² Auf der Grundlage von § 202 SGG i.V.m. § 142 ZPO

d) Datenschutzspezifische Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (zweite Ebene)

Zahlreich sind die datenschutzrechtlichen Überlagerungen der allgemeinen Befugnisse der Gerichte zur Sachverhaltsaufklärung.

aa) Begrenzung durch das Gebot der anlaßbezogenen Erhebung.

So greift bei der Frage der gebotenen Ermittlungstiefe der Grundsatz, dass nicht ohne Anlass vertiefte Informationserhebungen zulässig sind. Für die Beurteilung kann man auf die Erkenntnisse der Begrenzung der Ermittlungsbefugnisse der Leistungsträgers zurückgreifen.

Beispiel 9:

So wäre etwa die Entscheidung des BSG, nach der die zuständige ARGE bei der Frage der Gewährleistung von ALG II gem. § 19 ff. SGB II zur Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit³ ohne Anlass die Vorlage von Kontoauszügen von den letzten drei Monate und nicht zwölf Monate verlangen darf, auf die parallelen Fallkonstellation vor den Sozialgerichten (Klage auf Gewährung von ALG II) durchaus übertragbar.

bb) Grundsatz der Erforderlichkeit

Zu beachten ist auch der Grundsatz der Erforderlichkeit. Die Sozialgerichte dürfen bei der Sachverhaltsermittlung nur die Daten erheben, die sie für ihre Entscheidungsfindung auch tatsächlich benötigen.

Beispiel 10:

Axel klagt gegen den Rentenversicherungsträger auf Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente gem. § 43 Abs. 1 S. 1 SGB VI, die dieser verweigert, mit der Begründung, A. habe die Wartezeit gem. § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI nicht erfüllt. Richter R. will mehr zur Erwerbsminderung in Erfahrung bringen und fordert die Akten samt medizinischen Beiakten an. Wenn kein Anlass für R. besteht, die Erwerbsminderung als solche zu klären, sind die medizinischen Beiakten für ihn nicht erforderlich.

cc) Grundsatz der Direkterhebung

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Überlagerung ist bei der Auswahl der Beweismittel der Grundsatz der Direkterhebung zu beachten.

Beispiel 11:

Amadeus klagt auf die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII (Sozialhilfe). Entscheidend für seine Bedürftigkeit ist die Frage des Einkommens der unterhaltspflichtigen Kinder (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Richter R. möchte sich den Umweg über die Kinder sparen und gleich deren Arbeitgeber um eine Gehaltsbescheinigung bitten. Nach dem Grundsatz der Direkterhebung ist dies nur möglich, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der Kinder der Datenerhebung beim Arbeitgeber nicht entgegenstehen oder deren Zustimmung vorliegt. Auch das schon genannte Beispiel 7 der Anhörung des Arbeitsgebers als Zeuge für die Frage der Kündigungsumstände ließe sich nennen.

³ gem. § 9 SGB II

2. Die Zweiteilung des Schutzes im Bereich der Parteiöffentlichkeit

Für Daten, die nicht dem Sozialgeheimnis unterliegen, ist das Gebot des § 128 Abs. 2 SGG für den Regelfall ausreichende Grundlage für die Weitergabe der Informationen an die Parteien, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen will.

Das Gleiche gilt, wenn es dem Sozialgericht gelingt, Informationen, die es aus den Akten des Leistungsträgers kennt, noch einmal bei Quellen, die nicht gem. § 35 SGB I gebunden sind, zu ermitteln. In diesem Fall überwindet es die Fesseln des § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X.

Die Vorgaben des § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X gelten auch dann nicht, wenn die Behörde soziale Daten nicht auf der Grundlage des SGB erhebt. So unterfallen etwa die Daten, die die Bedürftigkeit eines Sozialhilfeempfängers belegen, dem Sozialgeheimnis, die vergleichbaren Daten eines Asylbewerbers dagegen nicht, weil das Asylbewerberleistungsgesetzes nicht in das SGB eingeordnet ist, sehr wohl aber die Zuständigkeit der Sozialgerichte eröffnet ist.

Die durch § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X bewirkte Differenzierung sozialer Daten führt daher zu einer in dieser strikten Form absurden Zweiteilung. Der Grund für diese unsinnige Zweiteilung liegt darin, dass der Gesetzgeber auf der einen Seite es bei den datenschutzunfreundlichen Regelungen der Parteiöffentlichkeit und Verhandlungsöffentlichkeit belässt, ohne die Möglichkeit der Relativierung in besonderen Fällen zu schaffen; und auf der anderen Seite im Bereich des Sozialgeheimnisses das exekutivische Geheimnis uneingeschränkt auf das Gerichtsverfahren erstreckt. Durch eine sachgerechte Auslegung kann man die Absurdität mildern, aufheben kann man sie nicht.

3. Die Informationsweitergabe durch die Gewährung der Verhandlungsöffentlichkeit

Im Bereich der Verhandlungsöffentlichkeit ist der Schutz der personenbezogenen Daten ungenügend. § 171b GVG ermöglicht zwar einen Schutz, dieser knüpft aber an den persönlichen Lebensbereich und nicht an pbD an. Gegenfalls ist hier mit einer extensiven Auslegung zu helfen. Am Ende sei daher eine Lösung des Ausgangsfalls versucht. Sofern der Richter Rührig Details der Potenzschwäche in der öffentlichen Verhandlung wiedergeben will, die er nur aus den Sozialakten kennt, wäre ihm das gem. § 172 Nr. 2 GVG analog untersagt, sofern er dagegen etwa den Sachvortrag des A. aus der Klage wiedergibt, muss er den Sachverhalt so abstrahieren, dass das Persönlichkeitsrecht des A. ausreichend zur Geltung kommt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

weiterführende Literatur:

Brink / Wolff:

Die verfassungsrechtliche Ausstrahlung des Datenschutzes auf den Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess, NVwZ 2011, 134-138

Wolff:

Die Geltung des Sozialgeheimnisses für das sozialgerichtliche Verfahren, NZS 2011, 161-166